

Bundesland

Wien

Kurztitel

Fischereikataster und Fangstatistik

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 37/1984

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1985

Text**I. Fischereikataster**

§ 1. (1) Der Wiener Fischereiausschuß hat die in Wien gelegenen Fischwässer in einem Fischereikataster zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu halten.

(2) Der Fischereikataster besteht aus einer Übersichtskarte, den Einlagen und der Urkundensammlung.